

## ARBEITSMITTEL

### Atemschutzgeräte (Filtergeräte)

#### GEFAHREN



- Sauerstoffmangel
- Gesundheitsschädliche Stoffe



#### SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Vor der Auswahl u. dem Einsatz von Atemschutz ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, die insbesondere Art u. Umfang der Risiken am Arbeitsplatz, -bedingungen u. gesundheitliche Risiken beinhaltet
- Der Einsatz von Filtergeräten setzt voraus, dass die Umgebungsatmosphäre mindestens 17 Vol.-% Sauerstoff enthält; für den Einsatz von CO-Filter u. für spezielle Bereiche sind mindestens 19 Vol.-% Sauerstoff erforderlich
- Filtergeräte dürfen nicht benutzt werden, wenn unbekannte Umgebungsverhältnisse vorhanden sind, oder wenn sich die Zusammensetzung der Umgebungsatmosphäre nachteilig verändern kann
- Bestehen Zweifel, ob Filtergeräte ausreichenden Schutz bieten, sind Isoliergeräte zu benutzen
- Ist ein Schutz gegen Gase und Dämpfe (Schadgase) erforderlich, werden Gasfilter, gegen Partikeln werden Partikelfilter eingesetzt. Tritt beides gemeinsam auf, so ist ein Kombinationsfilter zu verwenden
- Vor dem erstmaligem Tragen ist eine theoretische und eine praktische Unterweisung durchzuführen
- Atemschutzgeräte sind von den Gerätträgern bestimmungsgemäß zu benutzen
- Werden Atemschutzgeräte am Verwendungsort gelagert, bei Arbeitsunterbrechungen abgelegt, sind sie in einem schadstoff- u. schmutzfreien Bereich aufzubewahren u. vor Verschmutzung/Feuchtigkeit zu schützen
- Personen mit Bärten oder Koteletten im Bereich der Dichtlinien von Voll- und Halbmasken und filtrierenden Atemanschlüssen sind für das Tragen dieser Atemanschlüsse ungeeignet
- Die Notwendigkeit einer Untersuchung nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen ist zu prüfen
- Es sind Tragezeiten auf der Grundlage der tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung festzulegen
- Partikelfilter oder partikelfiltrierende Halbmaske dürfen nicht von mehreren Personen benutzt werden
- Gasfilter sollen grundsätzlich nur gegen Gase und Dämpfe eingesetzt werden, die der Gerätträger bei Erschöpfung des Filters (Filterdurchbruch) riechen oder schmecken kann
- In Behältern u. engen Räumen, z. B. Rohrleitungen, dürfen Filtergeräte mit Gasfilter nicht verwendet werden
- Partikelfilter und partikelfiltrierende Halbmasken sind nicht länger als eine Arbeitsschicht zu benutzen und anschließend in Abhängigkeit von den eingelagerten Stoffen, gegebenenfalls als Sondermüll, zu entsorgen
- Gasfilter und gasfiltrierende Halbmasken haben eine begrenzte Lagerfähigkeit, die vom Hersteller angegeben ist. Sie sind nach Ablauf der Lagerfrist der Verwendung zu entziehen, auch wenn sie noch ungebraucht sind
- Teile oder Geräte, z. B. Gasfilter, Gummiteile, deren Lagerfrist abgelaufen ist, sind – auch wenn sie noch ungebraucht sind – der Verwendung zu entziehen

#### VERHALTEN IM GEFAHRFALL BZW. BEI STÖRUNGEN

- Im Gefahrfall und bei Beschwerden Arbeit sofort einstellen, den Arbeitsplatz verlassen, das Atemschutzgerät ablegen
- Defekter Atemschutz ist sofort auszutauschen und vor einer weiteren Verwendung zu sichern
- Wird der Atemwiderstand zu hoch, erhöht sich die Belastung des Gerätträgers und der Filter oder die Maske ist zu wechseln

#### VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / ERSTE HILFE



Verunfallte Person aus dem Gefahrenbereich bringen (**Auf Eigenschutz achten**)  
Bei Auftreten von Hautreizungen den Betriebsarzt aufsuchen

Unfall melden:           Notrufnummer 112  
                                  Ersthelfer benachrichtigen – Unternehmer informieren

#### PRÜFUNGEN

- Der Gerätträger hat vor dem Gebrauch das Atemschutzgerät auf erkennbare Mängel zu kontrollieren.
- Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Instandhaltungsarbeiten und die Prüfung von Atemschutzgeräten nach den Benutzerinformationen (Gebrauchsanleitungen) des Herstellers ausgeführt werden